

atmosfair gGmbH  
Zossener Straße 55-58  
10961 Berlin



## Bestätigung

über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1, Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	Geldzuwendung
Name des Zuwendenden:	Universität Rostock Lehrstuhl für Mikroökonomie
Anschrift des Zuwendenden:	Ulmenstraße 69 18057 Rostock
Betrag der Zuwendung in Ziffern	*306,50* Euro
Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	*dreihundertsechs Komma fünfzig* Euro
Tag der Zuwendung:	21.12.2016
Interne Referenznummer:	993205

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe nach der letzten uns zugegangenen Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften Berlin I Berlin Bredtschneiderstraße, Steuernummer 27/601/53604 vom 19.12.2012 für das Jahr 2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe ggfs. (auch) im Ausland verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren im Sinne von § 10b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes handelt.

Dr. Dietrich Brockhagen, Geschäftsführer atmosfair gGmbH

Hinweis: Diese Bescheinigung wurde mit Genehmigung des Finanzamtes Bonn Innenstadt vom 23.08.2005, maschinell erstellt. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn bei Ausstellung der Bestätigung das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).